

TOP-THEMA

M&A – Investitionsbereitschaft trifft auf Protektionismus

POLITISCHE LAGE MACHT ABSCHLÜSSE SCHWIERIGER —

Auch im ersten Halbjahr 2018 ist die Investitionslust deutscher Unternehmen ungebrochen hoch. Eine gute Finanzausstattung und eine wenig restriktive Regulierung sorgten in den vergangenen Monaten für Großtransaktionen wie das Übernahmeangebot des Wohnungsunternehmens **Vonovia** für die schwedische **Victoria Park** oder die Bündelung der Mobilitätsdienste von **Daimler** und **BMW**. Dennoch: Der derzeitige Boom könnte bald seinen Zenit erreicht haben. Zu diesem Schluss kommt das aktuelle M&A-Panel der Wirtschaftskanzlei **CMS** in Zusammenarbeit mit dem Magazin **Finance**. Die für die regelmäßige Marktanalyse befragten Unternehmen glauben in der Mehrheit demnach nicht daran, dass sich das Umfeld für M&A-Transaktionen in den kommenden zwölf Monaten noch weiter verbessern wird. Mit ein Grund sei die insgesamt komplizierter werdende weltweite politische Gemengelage mit einem drohenden Handelskrieg zwischen Europa und den USA, glaubt **Oliver Wolfram**, Corporate-Partner bei CMS.

Auch **Volker Geyrhalter**, Partner bei **Hogan Lovells** und Leiter der europäischen Praxisgruppe Gesellschaftsrecht, erwartet, dass der Konflikt zwischen Freihandel und nationalem Recht die M&A-Aktivitäten in Deutschland in den kommenden Monaten schwächen werde. „Das Streben der Unternehmen nach globalem Geschäft und der Wunsch der Regierung, die heimischen Industrien zu schützen, könnten den Abschluss von Transaktionen einschränken.“ Trotzdem: Für die eigene, positive Unternehmensentwicklung bleibt der Zukauf der wesentliche Treiber. Angesichts der bestehenden Unsicherheiten konzentrieren sich die meisten Unternehmen aber auf Märkte, die sie bereits kennen und versuchen dort, durch gezielte Übernahmen ihre Marktanteile zu erhöhen.

Weitgehend unbeeindruckt zeigt sich der Markt für Private Equity. Nach einem bereits sehr starken ersten Halbjahr erwartet beispielsweise Hogan Lovells-Partner **Matthias Jaletzke** auch für die zweite Jahreshälfte gute Geschäfte, auch weil mit finanzstarken Family Offices vergleichsweise neue Player auf den Markt drängen. Das wiederum veranlasse viele Private Equity-Unternehmen, neue Modelle wie längerfristige oder Minderheitsbeteiligungen einzugehen, so der Gesellschaftsrechtler. „Die Kreativität unter den Investoren wächst.“ ■

ThyssenKrupp/Tata – Hengeler und Linklaters begleiten Stahlfusion

VERBINDLICHER VERTRAG GESCHLOSSEN — Mit Unterzeichnung einer Grundsatzvereinbarung für den Zusammenschluss der europäischen Stahlsparten von **ThyssenKrupp** und **Tata Steel Europe** im September 2017 fiel auch der Startschuss



für eine umfangreiche Prüfung beider Unternehmen. Das Ergebnis der Due Diligence überzeugte beide Seiten – am 30.6.18 wurde der verbindliche Vertrag zur Schaffung des Joint Ventures **ThyssenKrupp Tata Steel** unterzeichnet (s. a. Der PLATOW Brief v. 4.7.18).

Juristisch wurde die lange erwartete Stahlfusion von **Hengeler Mueller** und **Linklaters** begleitet. Hengeler beriet dabei in einem integrierten Team mit den Best-Friend-Kanzleien **Slaughter and May** (Großbritannien) und **De Brauw Blackstone Westbroek** (Niederlande) die Tata Steel Group. Die Federführung lag bei den Partnern **Andreas Hoger** und **Christof Jäckle** (beide M&A, Frankfurt). Ein Linklaters-Team um die Partner **Ralph Wollburg** und **Kristina Klaaßen-Kaiser** (beide M&A, Düsseldorf) vertrat die Interessen von ThyssenKrupp.

Durch den Zusammenschluss erwarten beide Unternehmen jährliche Synergieeffekte in Höhe von 400 Mio. bis 500 Mio. Euro – Vorteile, die sich laut ThyssenKrupp-Management auch nur gemeinsam erzielen ließen, etwa durch eine verbesserte Anlagenauslastung und die Koordinierung der Aktivitäten bei Forschung und Entwicklung. Nun liegt der Ball im Spielfeld der Wettbewerbshüter – sie müssen der Fusion der beiden Stahlriesen noch grünes Licht geben. ■

Facebook-Kommentar – BR setzt sich mit SKW Schwarz vor Gericht durch

AUSSCHLUSS EINES USERS RECHTENS — Im Streit um den Ausschluss eines Users von der Kommentierungsfunktion auf **Facebook** konnte sich der **Bayerische Rundfunk (BR)** vor dem **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof** durchsetzen. Die Richter folgten damit der Argumentation der **SKW Schwarz**-Partner **Martin Diesbach** (Medienrecht) und **Florian Hensel** (Digital Business, beide München), die den BR in dieser Sache vertreten hatten. Demnach kann sich der User nicht auf seine vom Grundgesetz geschützte Meinungsfreiheit berufen. Vielmehr habe er mit seinen Posts mehrfach den Tatbestand der Beleidigung erfüllt, die Rechte anderer User verletzt und den Diskussionsverlauf nachhaltig gestört. Auch nach den strengen Maßstäben des **Bundesverfassungsgerichts** handele es sich um Formalbeleidigungen und Schmähkritik. Der Ausschluss des Users von der Kommentarfunktion der Facebook-Seiten „BR24“ und „Das Erste“ sei damit rechtmäßig.

Das Urteil stärkt laut Medienrechtler Hensel Moderatoren von Internetforen den Rücken. „Es ist nun richterlich festgestellt, dass Moderatoren bei mehrfachen beleidigenden Äußerungen keine abschließende strafrechtliche Bewertung vornehmen müssen, bevor sie einen Nutzer sperren.“ Aller- ▶

dings müsse dem Gesperrten auch die Möglichkeit gegeben werden, sich von seinen Äußerungen wieder zu distanzieren. Dann, so SKW-Anwalt Diesbach, könne der Nutzer auch wieder einen Anspruch auf eine Aufhebung seiner Sperre haben. ■

Startups im Revier – Osborne Clarke berät Gründerfonds bei Zukauf

BIG DATA IM BERGBAU — Der gemeinsam von **NRW.Bank** und dem **Initiativkreis Ruhr** ins Leben gerufene **Gründerfonds Ruhr** hat ein weiteres Investment getätigt. Zusammen mit dem **High-Tech Gründerfonds** beteiligt er sich mit 1,5 Mio. Euro am Essener Startup **Talpasolutions**, das Big-Data-Analysen für die Bergbauindustrie anbietet. Für die rechtliche Beratung dieses Investments setzten die Fonds auf die Kanzlei **Osborne Clarke** und ein Team um Partner **Nicolas Gabrysch** und Counsel **Rouven Siegemund** (beide Corporate/M&A, Köln).

Der Gründerfonds Ruhr ist der erste durch regionale Industrie- und Finanzunternehmen (u. a. **Evonik**, **ThyssenKrupp** und **National-Bank**) finanzierte, privatwirtschaftliche Frühphasenfonds des Ruhrgebiets und wird von der NRW.Bank, die mit 15 Mio. Euro gleichzeitig Ankerinvestor ist, gemagt. Der Seedinvestor High-Tech Gründerfonds finanziert Technologie-Startups mit Wachstumspotenzial. Dieses sahen die Fondsverantwortlichen offenbar auch bei **Talpasolutions**, dessen Geschäftsmodell darin besteht, Sensordaten von Bergbau-maschinen zu analysieren, um Maschinenausfälle zu reduzieren und Prozesse ganzheitlich zu optimieren. ■

TRANSFERMARKT

Mit Start des neuen Geschäftsjahres zum 1. Juli hat die Steuer- und Rechtsberatungsgesellschaft **WTS** sechs neue Partner ernannt sowie den Kreis der Managing-Partner erweitert. Namentlich sind dies **Stefan Ettmayr**, **Michael Habel**, **Dominik Lipp**, **Steffen Neumann**, **Richard Roos** und **Philipp Freigang** sowie als neue Managing Partner **Andreas Huthmann** und **Jürgen Scholz**. Mit den Neuerennungen stärkt WTS die Praxisgruppen Tax Accounting & Reporting, Digital Tax und Business Partnering sowie das zuletzt stark wachsende Beratungsfeld Tax Advisory. Ebenfalls mit Wirkung zum 1.7.18 hat sich **Dietmar Gosch** der WTS Gruppe als Of Counsel angeschlossen. Der frühere Vorsitzende Richter am **Bundesfinanzhof** wird künftig die Teams an den Standorten München und Hamburg unterstützen. + + + **Heuking Kühn Lüer Wojtek** holt mit **Hans Markus Wulf** einen weiteren Experten für Digitalisierung und Datenschutz ins Team. Der 48-Jährige, der zuvor bei **SKW Schwarz** den Fachbereich IT & Digital Business ausgebaut hatte, ist zum 1. Juli als Salaried Partner zum Hamburger Büro gestoßen. Wulf verfügt über langjährige Erfahrung in der technologiebezogenen Rechtsberatung und ist bereits bei mehr als zehn Jahren als Fachanwalt für IT-Recht tätig. In den vergangenen Jahren verlagerte sich sein Schwerpunkt mehr und mehr in Richtung Datenschutz. So berät er aktuell mehrere börsennotierte Unternehmen bei der Umsetzung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). + + + Die Sozietät

Baker McKenzie hat zum 1.7.18 ihren Partnerkreis mit insgesamt 67 Neuernennungen noch einmal deutlich aufgestockt, darunter sind auch drei Deutsche: **Michaela Nebel** (IT/Communications), **Björn Simon** (M&A, beide Frankfurt) und **Nicolai Behr** (Dispute Resolution, München). Baker McKenzie verweist auf den hohen Frauenanteil innerhalb der Partnerschaft, dieser sei mit 40% höher als in jeder anderen großen Wirtschaftskanzlei. Chairman **Paul Rawlinson** sieht damit seinen Kurs bestätigt, der gezielt auch auf die Förderung weiblicher Berufsträger ausgerichtet ist.

ALLES, WAS RECHT IST

— Der **Bundesgerichtshof (BGH)** verhandelt die Frage, ob das Fernmeldegeheimnis einem Zugriff der Erben auf den digitalen Nachlass entgegensteht. Geklagt hatte eine Mutter, deren Tochter bei einem Unfall verstarb. Ein Einblick in ihr Konto bei **Facebook** könnte nähere Umstände des Todes klären. In einem viel kritisierten Urteil folgte das **Kammergericht Berlin** im Kern der Auffassung von Facebook, bestätigte den Vorrang des Fernmeldegeheimnisses und schränkte die Vererbbarkeit von Daten, die auf Servern Dritter liegen, erheblich ein. Der BGH stellt dagegen jetzt einen anderen Aspekt in den Vordergrund. Nach der vorläufigen Einschätzung in der mündlichen Verhandlung des BGH treten die Erben gemäß § 1922 Abs. 1 BGB an die Stelle des Erblassers und somit auch in das Vertragsverhältnis zu Facebook ein. Sie seien daher keine „Anderen“ im Sinne des § 88 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz (TKG). „Diese Auffassung ist zu begrüßen“, meint **Bastian Biermann**, Rechtsanwalt und Experte für Erbrecht bei **SZA Schilling, Zutt & Anschütz** in Mannheim. Aber, so Biermann: „Solange eine ausdrückliche gesetzliche Regelung fehlt, könnten sich Provider weiterhin weigern, Daten des Erblassers herauszugeben. Jeder sollte daher zu Lebzeiten eine individuelle Regelung festlegen.“

Der BGH wies darauf hin, dass der digitale Nachlass grundsätzlich genauso zu behandeln sei wie der analoge. Eine elektronische Nachricht ist damit erbrechtlich nichts anderes wie ein Brief, der in den Nachlass fällt und den Erben damit zugänglich ist. Nach den Regelungen der §§ 2047 Abs. 2; 2373 S. 2 BGB sind auch höchstpersönliche Gegenstände vererbbar. Auch dürfte sich ein Provider wie Facebook kaum allein auf die Höchstpersönlichkeit des Rechtsverhältnisses berufen können. Grundsätzlich erbringen solche Provider eine „neutrale Leistung“. Einen besonderen vertraglichen Schutz der Vertraulichkeit der Daten mochte der BGH jedenfalls im Verhältnis der Erblasserin zu deren Erben nicht erkennen.

„Vorläufig steht fest, dass Daten vererbbar sind“, erklärt Biermann. Das entspricht auch dem Grundsatz der Universal sukzession im deutschen Erbrecht. § 1922 Abs. 1 BGB bestimmt, dass der Erbe unverändert in sämtliche Rechtsbeziehungen des Erblassers einrückt. Der Erbe ist in rechtlicher Hinsicht genauso wie der Erblasser zu behandeln, soweit nicht ausnahmsweise etwas anderes bestimmt ist. Das sichert die Kontinuität des Rechtsverkehrs und die Schaffung klarer Zuordnungsverhältnisse über den Tod hinaus.

DSGVO – Enge Grenzen bei Mitarbeiterüberwachung

DATENSCHUTZ BEI INTERNEN ERMITTLUNGEN – Durch das Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) Ende Mai 2018 bleiben die Anforderungen an den Datenschutz bei einer internen Ermittlung unverändert hoch. Neu ist dagegen die drohende Geldbuße von mehreren Millionen Euro bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen. Wie sich Unternehmen bei internen Untersuchungen gesetzeskonform verhalten, erläutert Anna-Katharina Horn, Rechtsanwältin und Leiterin des Bereichs Legal Services & E-Discovery bei reThinkLegal.

Durch eine interne Ermittlung wird das Verhalten der Mitarbeiter kontrolliert. Unternehmen ermitteln intern, um Lücken aufzudecken und vergangenes Fehlverhalten zu identifizieren. Mitarbeiter können nicht nur gegen interne Richtlinien verstoßen, sondern auch strafrechtlich relevantes Verhalten an den Tag gelegt haben. Beweise oder Indizien dieser Verstöße finden sich in der Korrespondenz, in Dokumenten und in sonstigen Unterlagen. Eine Sichtung dieser Daten ist für den Nachweis des Fehlverhaltens unumgänglich. Zur Durchführung einer internen Untersuchung müssen Daten (Emails, Dateien, etc.) des Mitarbeiters erhoben und verarbeitet, gegebenenfalls auch genutzt werden. Personenbezogene Daten des Mitarbeiters werden hiervon meistens miterfasst.

Der Schutz personenbezogener Daten

Dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) liegen vier Prinzipien zugrunde: der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, der Zweckbindungsgesetz, das grundsätzliche Verbot des Erhebens und Verwendens personenbezogener Daten und das Transparenzgebot. Zu personenbezogenen Daten gehören sowohl nach altem BDSG als auch nach der DSGVO sämtliche Daten, die eine Person identifizieren können. Das sind beispielsweise Name, Geburtsdatum oder Kontonummer. Diese dürfen nur dann verwendet werden, wenn die Verantwortlichen nachweisen können, dass die Verwendung der Daten zur Aufklärung des Sachverhalts geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Datenverwendung zur internen Ermittlung

Grundsätzlich sind diese personenbezogenen Daten besonders geschützt und dürfen nicht einfach ohne Weiteres verwendet werden. Das deutsche Datenschutzrecht erlaubte in bestimmten Fällen hiervon jedoch Ausnahmen. Zunächst konnte die betroffene Person ihre Einwilligung geben. Auch eine Rechtsvorschrift konnte als Legitimation dienen, sofern sie die Verwendung vorsah oder zwingend voraussetzte.

In Bezug auf eine betriebsbedingte Verwendung von personenbezogenen Daten hat der Gesetzgeber explizit Ausnahmen gewährt. Danach waren zum einen die Erhebung und Verwendung von Daten zum Zwecke der allgemeinen Verhaltens- und Leistungskontrollen erlaubt. Zum anderen durften bei konkreten Anhaltspunkten einer Straftat die Daten des betroffenen Mitarbeiters entsprechend verwendet werden. Auch eine Betriebsvereinbarung konnte die Verwendung personenbezogener Daten legitimieren. Das Nichtbefolgen dieser gesetzlichen Anforderungen hätte mit einer Geldbuße von bis zu 300 000 Euro geahndet werden können.

Neuerungen durch die DSGVO

Im nun geltenden Datenschutzrecht finden sich diese Voraussetzungen fast wortgleich wieder. Die rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten kann sich aus verschiedenen gesetzlich niedergeschriebenen Voraussetzungen ergeben, z. B. wenn die betroffene Person einwilligt oder ein öffentliches Interesse an der Verarbeitung besteht. Jedoch dürfen die



Anna-Katharina Horn
reThinkLegal

Mitgliedstaaten die Anforderungen an die Datenverarbeitung im Rahmen eines Beschäftigtenverhältnisses selbst festlegen.

Der deutsche Gesetzgeber hat davon in dem neuen Bundesdatenschutzgesetz Gebrauch gemacht. Neben der europäischen DSGVO ist zeitgleich ein neues BDSG in Deutschland in Kraft getreten. Die Voraussetzungen im neuen deutschen Gesetz sind quasi wortgleich mit den bereits bekannten Voraussetzungen aus dem alten deutschen Gesetz. Danach darf ein Unternehmen für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses die Daten seiner Mitarbeiter verarbeiten. Im Weiteren darf der Arbeitgeber zur Aufdeckung einer Straftat personenbezogene Daten verarbeiten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht hierzu begründen. Auch im Rahmen der DSGVO kann die Geschäftsleitung mit dem Betriebsrat in einer Betriebsvereinbarung die Sichtung der Mitarbeiterdaten regeln.

Eine wirkliche Änderung ist also nicht in den Voraussetzungen einer legitimen Verwendung personenbezogener Daten zu finden, sondern in der Sanktionierung einer illegitimen Verwendung. Denn bei Nichteinhaltung der Vorgaben drohen nun schmerzhaft Bußgelder in Höhe von bis zu 20 Mio. Euro.

Fazit

Um eine legitime interne Ermittlung durchzuführen, müssen das Erheben, das Verarbeiten und das Nutzen der personenbezogenen Daten rechtmäßig sein. Ein Datenschutzexperte sollte möglichst früh involviert und die jeweiligen Abwägungen, Erwägungen und Einschätzungen schriftlich dokumentiert werden. Nur so können die getroffenen Entscheidungen und die Verwendung personenbezogener Daten auch nachträglich überprüft und deren Rechtmäßigkeit bestätigt werden. An diesen Anforderungen hat sich auch durch die Einführung der DSGVO überhaupt nichts geändert. Es bleibt abzuwarten, wie die Datenschutzbehörden künftig Verstöße gegen die Anforderungen einer legitimen internen Untersuchung kontrollieren und sanktionieren werden. ■

Click and rule – Compliance-Auskunft per App

DIGITALES RICHTLINIENMANAGEMENT – Verhalten sich Mitarbeiter nicht Compliance-konform, so entstehen Haftungsrisiken für das Unternehmen und für seine leitenden Organe. Ein häufiger Grund dafür ist Unkenntnis über die einschlägigen Regeln, denn in vielen Unternehmen existieren wenig verständliche oder sogar widersprüchliche Richtlinien. Darüber hinaus werden diese Richtlinien oftmals ungenügend kommuniziert. Ein Tool für Rechner und Handy schafft Abhilfe, erklärt Philipp Glock, Senior Manager bei der KPMG Law Rechtsanwalts-gesellschaft mbH.

Kollegin Schmidt wird zu einem Fußballspiel eingeladen. Darf sie die Einladung annehmen? „Es kommt drauf an“, sagt ihr Kollege in der Compliance-Abteilung und stellt ihr ein paar Fragen: Stammt die Einladung von einem Lieferanten oder einem Kunden? Handelt es sich um ein Bundesligaspiel oder um ein Jugendturnier? Was würde die Karte kosten, wenn Frau Schmidt sie sich selbst kauft? Wahrscheinlich kämen noch ein paar Fragen hinzu. Falls gerade viel zu tun ist in der Compliance-Abteilung, muss Frau Schmidt vielleicht eine Weile warten und kann so lange nicht auf die Einladung antworten. Vielleicht ist sie versucht, ohne Compliance-Prüfung zuzusagen, um nicht unhöflich lange zu schweigen.

Das Beispiel zeigt: Nicht zugängliche oder schwer verständliche Richtlinien gefährden die Einhaltung von Vorgaben zur Compliance eines Unternehmens. Regeln müssen deshalb klar und verständlich sowie immer und überall verfügbar sein. Nur so können sie ihre Aufgabe erfüllen, das Verhalten des Einzelnen im Rahmen gesetzlicher, regulatorischer und selbst gesetzter Grenzen zu halten.

Frage und Antwort

Software und mobile Endgeräte ermöglichen es heute, Inhalte jederzeit und überall in einer Form anzubieten, der ein Nutzer intuitiv folgen kann. Anstelle einer mehr oder weniger strukturierten und oftmals wenig genutzten Richtlinienablage tritt eine vorstrukturierte Frage-Antwort-Systematik, der ein Nutzer Klick für Klick bis zum korrekten Ergebnis folgen kann.

Im Beispiel könnte Frau Schmidt auf ihrem Handy oder Tablet direkt das Thema „Einladung“ auswählen und sich dann online dieselben Fragen beantworten, die ihr auch der Kollege in der Compliance-Abteilung gestellt hätte. Nur mit dem Unterschied, dass sie das jederzeit tun kann, auch zu Hause oder auf Reisen. Am Ende erhält sie eine eindeutige und belastbare Antwort, ob sie die Einladung annehmen darf oder nicht. Nur in einem besonders komplexen Fall wird sie an die Fachkollegen in der Rechts- oder Compliance-Abteilung verwiesen.

Harmonisierung

Eine solche Frage-Antwort-Struktur setzt jedoch voraus, dass die Richtlinien eines Unternehmens in sich stimmig sind und eine eindeutige Aussage zulassen. Die Praxis sieht leider anders aus. Hier ist im Vorfeld oftmals eine Harmonisierung erforderlich, die widersprüchliche Regeln in Einklang bringt, redundante Vorschriften reduziert und die Hierarchieebenen innerhalb der Richtlinienarchitektur ordnet. Erst im folgenden Schritt können die harmonisierten Richtlinien in eine Gebots-

und Verbotslogik überführt und in die Software integriert werden.

Die Kombination aus einer neuen technologischen Anwendung und juristischem Sachverstand ist typisch für die junge Disziplin Legal Tech, die sich anschickt, den Anwaltsberuf nachhaltig zu verändern. Das wird am schon erwähnten Compliance-Kollegen deutlich: Einerseits wird er von vielen Routineanfragen entlastet, welche die Kollegen jetzt bequem und schnell über eine App lösen können. Er kann sich also gezielt auf komplexe Themen konzentrieren, die seinen juristischen Sachverstand fordern. Andererseits wird er zur Entwicklung und Aktualisierung der App mit Fachleuten zusammenarbeiten, mit denen er bislang wenig Berührungspunkte hatte: IT-Experten, Programmierer, App-Entwickler. Das macht sein Aufgabenfeld anspruchsvoller.



Philipp Glock
KPMG Law

Dokumentation und Analyse

Nutzer werden die Anwendung nur dann akzeptieren, wenn sie ihnen dieselbe Sicherheit bietet wie eine Auskunft der Compliance-Abteilung. Voraussetzung dafür ist eine Dokumentationsfunktion, mit der etwa Frau Schmidt belegen kann, dass (und wann) sie die nötige Compliance-Auskunft eingeholt hat.

Die Nutzung der App erfolgt anonym, so dass auch riskante Anfragen gestellt werden können. Gleichzeitig sind auf diesem Weg Datenschutzverstöße von vornherein ausgeschlossen. Die aggregierten (anonymisierten) Daten sämtlicher Anfragen werden ausgewertet, um die Compliance des Unternehmens zu verbessern. Dazu gehört die Erkenntnis darüber, welche Anfragen am häufigsten gestellt werden und in welchen Bereichen ein weiteres Feintuning der bestehenden Richtlinien sachgerechtere Auskünfte ermöglichen könnte.

Eine Feedback-Option ermöglicht es, Schwachstellen in der Richtlinienarchitektur zu identifizieren und diese weiter zu optimieren. Hält ein Nutzer eine Richtlinie für unnötig strikt, kann er die Rechtsabteilung direkt aus der App heraus informieren. Insbesondere bei mehreren Beschwerden zum selben Thema kann an eine Revision der Regeln gedacht werden.

Gesetzesänderungen und Aktualisierungen der internen Compliance-Regeln lassen sich zudem direkt in die Anwendung einpflegen. Der einzelne Nutzer wird damit auf jede Anfrage eine Auskunft nach dem neuesten Stand erhalten. Damit steigert die Anwendung die Rechtssicherheit im Unternehmen und hilft dabei, Haftungsrisiken zu vermeiden. ■